

Öffentlicher Betrauungsakt

(Bescheid)

der Landeshauptstadt Mainz,

Jockel-Fuchs-Platz 1,

55116 Mainz

betreffend

die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG,

Jockel-Fuchs-Platz 1

55116 Mainz

auf der Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der Mitteilung der EU-Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Mitteilung der EU-Kommission

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012),

der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des Urteils des Europäischen Gerichtshofes

vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00)

-„Altmark-Trans“-Rechtsprechung-

Präambel

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden: „Stadt“) betraut die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Unternehmensgegenstand der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Erwerb, die Verwaltung, Vermietung und Erhaltung des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Haus- und Grundbesitzes, insbesondere der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung der Bürgerhäuser u.a. in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg mit den dazugehörigen gewerblichen Nutzungen.
- (3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt ist nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1, 14 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz dazu berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.
- (2) Als Gemeinwohlaufgabe im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind die Vorhaltung, der Betrieb und die Vermarktung der Bürgerhäuser der Stadt für soziokulturelle Zwecke und für die Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie durch die Vereine und Organisationen der Stadt. Hierdurch wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur des gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens in der Stadt und in den einzelnen Stadtteilen gesichert und gefördert. Ein vielfältiges, flächendeckendes und verlässliches Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebot in der Stadt und in den Stadtteilen und die Sicherstellung der Durchführbarkeit der gemeinschaftlichen Aktivitäten durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie durch die Vereine und Organisationen der Stadt sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Die Erhaltung und Bereitstellung der Bürgerhäuser dient dabei insbesondere dem kulturellen und sozialen Wohl der Einwohner der Stadt und der Förderung des Gemeinwesens der Stadt und der Stadtteile.
- (3) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 2 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Hiermit betraut die Stadt die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner der Stadt wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt geforderten Weise zur Verfügung gestellt werden und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt:

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- Bereitstellung von ausreichenden Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur einschließlich personeller und sachlicher Mittel im Rahmen der Vorhaltung und des Betriebs der Bürgerhäuser zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Vereine und Organisationen sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, z.B. zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Feiern, Tagungen, Ausstellungen etc.

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen, wie:

- Gastronomische Versorgung im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Vereine und Organisationen.

(2) Daneben kann die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatz 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, wie:

- Gastronomische Versorgung außerhalb von der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Vereine und Organisationen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen an die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z.B. Verlustausgleichszahlungen, Betriebs-, Sanierungs- und Investitionskostenzuschüsse, Sacheinlagen, ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung bzw. Übertragung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie wie eine Bürgschaft oder Patronatserklärung) entrichten. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. einem Wirtschaftsplan eines von der Stadt beherrschten Unternehmens veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von 15 Mio. € pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsplan eines von ihr beherrschten Unternehmens i.V.m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen im Rahmen seiner Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).
- (2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens erfolgen allein zu dem Zweck, die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG aus strukturpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5

Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich. Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen.

- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens, vielmehr entscheidet die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freien Ermessen.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG führt gegenüber der Stadt jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, den Nachweis über die Verwendung der Mittel, um sicherzustellen, dass durch die Begünstigungen gem. § 3 Abs. 1 keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden. Dies geschieht durch einen Verwendungsnachweis bzgl. der eingesetzten Investitionszuschüsse und bezüglich der Ausgleichszahlungen durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt fordert die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG zur Rückzahlung des überhöhten Betrages der Ausgleichszahlung auf, falls die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs ergibt. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10%, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Sanierungs- und Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über

die Maßnahmen, die ihr von der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von der Stadt übernommene Bürgschaften auf.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungssätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer.
Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Stadtrates. Zuständige Stelle auf Seiten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Beratung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 10

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt hat in seiner Sitzung am den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den

.....

Michael Ebling

(Oberbürgermeister)